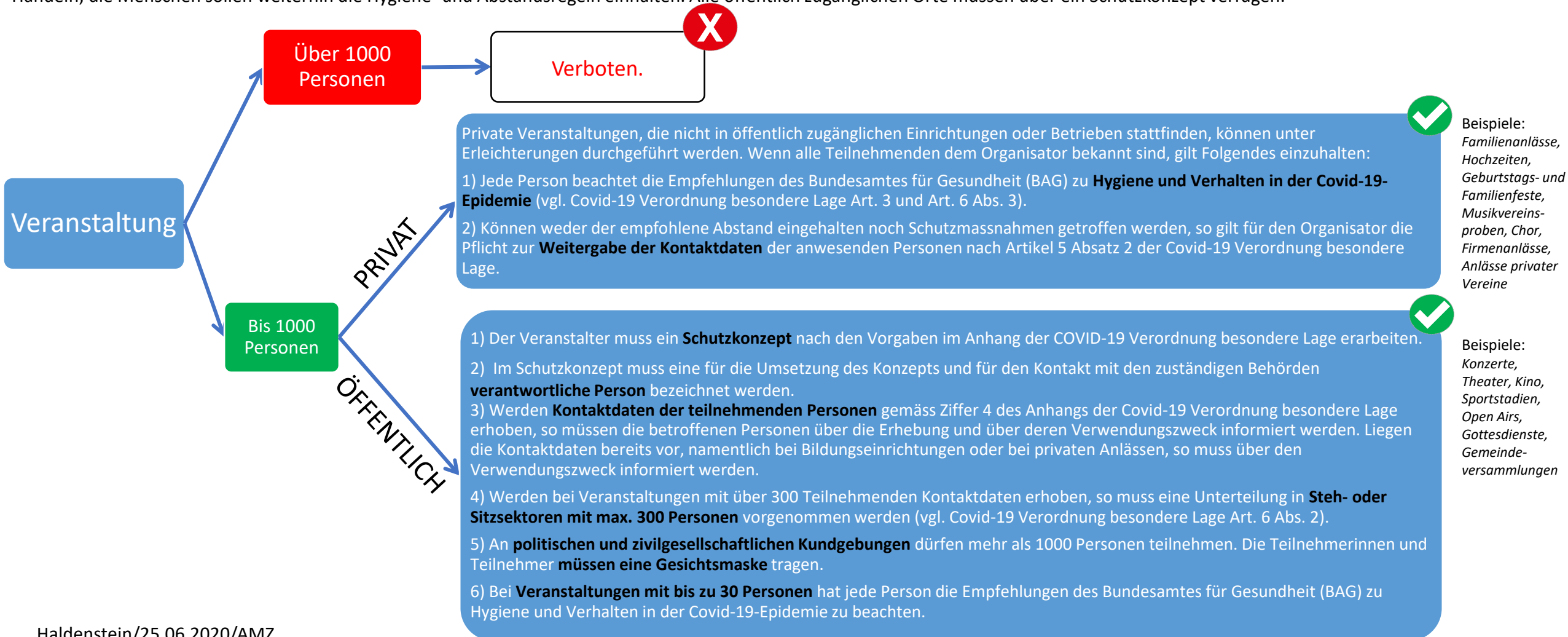


Entscheidungshilfe für Veranstaltungen

Gesuche zur Durchführung einer Veranstaltung sind bei der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet die Veranstaltung stattfinden soll. Der Gemeinde obliegt der Entschied über die Durchführung der Veranstaltung und die Kontrolle der Einhaltung des Schutzkonzepts vor Ort. Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten verstärkt auf eigenverantwortliches Handeln; die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.



Haldenstein/25.06.2020/AMZ

Detaillierte Informationen zu den vorstehenden Ausführungen sind in der COVID-19-Verordnung besondere Lage zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Die zuständigen Bundesbehörden werden keine neuen Musterschutzkonzepte mehr erarbeiten, es gelten einzig die im Anhang der Covid-19 Verordnung besondere Lage enthaltenen Vorgaben, vgl. Erläuterungen der Covid-19 Verordnung besondere Lage.